

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen Heimsheim (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Heimsheim am 24.07.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Heimsheim betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr bis in der Regel zum Eintritt in die Grundschule (Krippen und Kindergärten). Ab der 1. bis 6. Klasse können die Kinder im Hort betreut werden. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Beeinträchtigungen, wenn ihren Bedürfnissen im Rahmen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besucht haben oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

§2 Kindertageseinrichtungen/Betreuungsangebote

Die Stadt Heimsheim betreibt Kindertageseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten:

1. Krippe verlängerte Öffnungszeiten VÖ 30 und VÖ 35
Die Krippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden bzw. 7 Stunden täglich) an jeweils 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 bzw. 35 Stunden pro Woche.
2. Kindergarten verlängerter Öffnungszeit VÖ 30, VÖ 32,5 und VÖ 35:
Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6 bzw. 7 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, 32,5 Stunden bzw. 35 Stunden/Woche.
3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT)
Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend mehr als 6 bis zu 10 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche.

4. Altersgemischte Gruppe:
Kindergartengruppen mit in der Regel bis zu 5 Plätzen für Kinder bereits ab 2 Jahren. Für jedes aufgenommene Kind unter 3 Jahren werden laut Betriebserlaubnis 2 Kindergartenplätze vorgehalten.
5. Hortgruppe an der Schule
Der Hort bietet für Schulkinder ab der 1. Klasse bis zur 6. Klasse eine Betreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn sowie eine Betreuung nach dem Unterricht. Die Betreuungsmöglichkeiten sind entweder bis 13 Uhr möglich oder bis 15 Uhr mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung, oder bis 17 Uhr mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und freizeitpädagogischen Angeboten.

§ 3

Kindergartenjahr, An- und Abmeldung

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Die An- und Abmeldung der Kinder für die städtischen Kindergärten/Krippe haben bei der Stadt Heimsheim zu erfolgen. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung der Kinder durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss der Kinder durch den Einrichtungsträger.
3. Anmeldungen zum Besuch des Kindergartens oder der Krippe sind so früh wie möglich schriftlich zu erklären, in der Regel ein halbes Jahr vor dem gewünschten Aufnahmetermin. Abmeldungen sind nur auf einen Monatsletzten möglich, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
4. Kinder, die in die Schule wechseln, müssen nicht abgemeldet werden. Dies erfolgt automatisch zum 31.7., es sei denn, sie sollen auf Wunsch der Eltern nach den Kindertagssommerferien bis zum Tag der Einschulung im Kindergarten noch einmal betreut werden. Hierzu ist eine Rückmeldung an den Kindergarten bzw. die Verwaltung erforderlich. Die Eltern der künftigen Schulkinder erhalten hierzu rechtzeitig von ihrer Einrichtung ein Rückmeldeformular.

§ 4

Hortbetreuung, An- und Abmeldung

1. Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist der 30. April.
2. Einen Bescheid über die Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten im Mai des Aufnahmejahres.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Betreuung!
4. Die Anmeldung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Betreuungsjahr, 01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres, sofern die Betreuung nicht bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich bei der Stadt gekündigt wird. Eine Kündigung im Ausnahmefall ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenpflicht

1. Es werden monatlich Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Der Ferienmonat August ist unabhängig von den tatsächlichen Ferientagen gebührenfrei.
2. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag für den Abschlussmonat Juli voll zu entrichten. Sofern Schulanfänger den Kindergarten auch noch nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuljahresbeginn im September besuchen, ist der Elternbeitrag für September voll zu bezahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schulanfänger, die ab September den Hort besuchen. Diese zahlen im September nur die Hortgebühren.
3. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten/Hort tatsächlich besucht wird (Krankheit, Erholungsverschickung, Urlaub außerhalb der Kindergartenferien).
4. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz gemäß § 9 bzw. §11 erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes gemäß § 9 bzw. §11 erhoben.
5. Eine vorgezogene Abmeldung von der Einrichtung muss bis spätestens 4 Wochen zum Monatsschluss erfolgen. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Gebühr für den folgenden Monat noch zu entrichten.
6. Soweit sich Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab Beginn des Kalendermonats. Die Eltern haben die Stadt über jede Veränderung der Verhältnisse zu unterrichten. Verspätete Meldungen werden im Monat nach Eingang der Meldung, jedoch nicht rückwirkend berücksichtigt.
7. Erhalten die Gebührensschuldner Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, so ist die Übernahme des Elternbeitrags von ihnen selbst zu beantragen.
8. Eltern, die ihre Kinder wiederholt zu spät vom Kindergarten abholen, müssen, nachdem sie zweimal von der Erzieherin schriftlich ermahnt wurden, pro angefangene halbe Stunde 12,50 Euro bezahlen.
9. Abweichend von §3 erfolgt bei einem Wechsel von der Krippe oder einer altersgemischten Gruppe in den Kindergarten die Beitragsänderung von Krippenbeitrag in Kindergartenbeitrag in dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

§ 7 Entstehung der Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht jeweils zum ersten eines Monats. Die Elternbeiträge sind mit Entstehung zur Zahlung fällig.
2. Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Monaten ist die Stadt berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung des ausstehenden Betrags den Platz fristlos zu kündigen.

§ 8
Elternbeitrag Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr im Krippen- und Kindergarten- und Hortbereich wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Erreicht ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr so wird die Betreuungsgebühr ab dem Ersten des Folgemonats, in dem das Kind 18 Jahre wird, angepasst.

§ 9
Elternbeitrag Gebührensatz
Kindergarten / Krippe

Betreuungsumfang Krippe/ altersgemischte Gruppe 1.-3. Jahr		1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
Bis 30 Stunden in Krippe (Bsp. Lerchenrain) <i>Inkl. 10,50 € Frühstück/ Portfolio</i>	ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	311,50 € 333,50 €	230,50 € 246,50 €	166,50 € 178,50 €	80,50 € 85,50 €
Bis 30 Stunden in Krippe (Bsp. Heerstraße) <i>Inkl. 3,00 € Getränke/ Portfolio</i>	ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	304,00 € 326,00 €	223,00 € 239,00 €	159,00 € 171,00 €	73,00 € 78,00 €
Bis 35 Stunden in Krippe (Bsp. Lerchenrain) <i>Inkl. 10,50 € Frühstück + 10,00 € für 2. Vesper</i>	ab 1.9.2017 ab 1.1.2018	371,50 € 396,50 €	276,50 € 295,50 €	202,50 € 216,50 €	101,50 € 107,50 €
Bis 35 Stunden in Krippe (Bsp. Heerstraße) <i>Inkl. 10,00 € für 2. Vesper</i>	ab 1.9.2017 ab 1.1.2018	361,00 € 386,00 €	266,00 € 285,00 €	192,00 € 206,00 €	91,00 € 97,00 €
Bis 30 Stunden in altersgemischter Gruppe oder ab 2,9. Jahr in Kiga <i>Inkl. 2,50 € Getränke + 0,50 € Portfolio</i>	ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	233,00 € 245,00 €	181,00 € 189,00 €	119,00 € 125,00 €	39,00 € 43,00 €
Betreuungsumfang Kindergarten 3.-6. Jahr		1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
Bis 30 Stunden <i>Inkl. 2,50 € Getränke + 0,50 € Portfolio</i>	ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	118,00 € 124,00 €	92,00 € 96,00 €	61,00 € 64,00 €	21,00 € 23,00 €
Bis 32,5 Stunden <i>Inkl. 2,50 € Getränke + 0,50 € Portfolio</i>	ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	133,00 € 140,00 €	107,00 € 112,00 €	76,00 € 79,00 €	35,00 € 38,00 €
Bis 35 Stunden <i>Inkl. 2,50 € Getränke + 0,50 € Portfolio + 15,00 € 2. Vesper</i>	ab 1.9.2017 ab 1.1.2018	163,00 € 171,00 €	137,00 € 143,00 €	106,00 € 109,00 €	64,00 € 68,00 €

Betreuungsumfang Ganztages-betreuung 3.-6. Jahr		2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Zusätzlich zur Gebühr von 30 Stunden werden erhoben für	ab 1.1.2017	107,00 €	149,00 €	181,00 €	202,00 €
	ab 1.1.2018	112,00 €	157,00 €	190,00 €	213,00 €

Im Ganztagesbereich (GT) wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr ein Beitrag für das Mittagessen erhoben: Pro Essen/ Kind: 3,25 €.

§ 10 Gebühren für Ferienbetreuung

Für Kinder, die während der Ferien ihres eigenen Kindergartens das Betreuungsangebot in einem anderen städtischen Kindergarten in Anspruch nehmen, entsteht eine Gebühr in Höhe von 8,- € / Tag.

§ 11 Elternbeitrag Gebührensatz Hort

Modul	Betreuungs- tage pro Woche	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
7.00-13.00 Uhr	2 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	44,50 Euro 46,50 Euro	41,50 Euro 43,50 Euro	27,50 Euro 29,50 Euro	11,50 Euro 12,50 Euro
	3 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	60,50 Euro 63,50 Euro	53,50 Euro 55,50 Euro	36,50 Euro 38,50 Euro	14,50 Euro 15,50 Euro
	4 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	73,50 Euro 77,50 Euro	63,50 Euro 67,50 Euro	42,50 Euro 44,50 Euro	17,50 Euro 17,50 Euro
	5 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	84,50 Euro 88,50 Euro	70,50 Euro 73,50 Euro	47,50 Euro 50,50 Euro	19,50 Euro 20,50 Euro
7.00-15.00 Uhr	2 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	76,50 Euro 80,50 Euro	66,50 Euro 69,50 Euro	43,50 Euro 45,50 Euro	18,50 Euro 18,50 Euro
	3 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	92,50 Euro 97,50 Euro	77,50 Euro 81,50 Euro	52,50 Euro 54,50 Euro	21,50 Euro 22,50 Euro
	4 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	105,50 Euro 110,50 Euro	87,50 Euro 91,50 Euro	58,50 Euro 61,50 Euro	23,50 Euro 24,50 Euro
	5 Tage ab 1.1.2017 ab 1.1.2018	116,50 Euro 122,50 Euro	94,50 Euro 99,50 Euro	63,50 Euro 67,50 Euro	25,50 Euro 26,50 Euro

7.00-17.00 Uhr	2 Tage				
	ab 1.1.2017	108,50 Euro	89,50 Euro	59,50 Euro	24,50 Euro
	ab 1.1.2018	114,50 Euro	94,50 Euro	62,50 Euro	25,50 Euro
	3 Tage				
	ab 1.1.2017	124,50 Euro	102,50 Euro	68,50 Euro	27,50 Euro
	ab 1.1.2018	130,50 Euro	107,50 Euro	71,50 Euro	29,50 Euro
	4 Tage				
	ab 1.1.2017	137,50 Euro	111,50 Euro	74,50 Euro	29,50 Euro
ab 1.1.2018	144,50 Euro	117,50 Euro	78,50 Euro	31,50 Euro	
5 Tage					
ab 1.1.2017	148,50 Euro	119,50 Euro	79,50 Euro	32,50 Euro	
ab 1.1.2018	155,50 Euro	125,50 Euro	83,50 Euro	33,50 Euro	

In den Gebühren ist bereits Getränkegeld in Höhe von 2,50 Euro enthalten. Zusätzlich zur Hortgebühr wird für das Mittagessen aktuell 5,00 Euro erhoben.

Beim Modul 7.00 Uhr – 15.00 Uhr und 7.00 Uhr – 17.00 Uhr ist das Mittagessen verbindlicher Bestandteil der Betreuung.

Tageweise Zubuchungen zu dem eigentlich angemeldeten Modul sind nur in den Ferien sowie in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Stadt möglich. Hierfür wird jeweils 1/20 des Modulbetrages, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, fällig.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Die Satzung vom 18. Mai 2010, zuletzt geändert am 29.05.2017, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heimsheim, den 25.07.2017

Jürgen Troll
-Bürgermeister-



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Heimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.